



Beschlussmängelstreitigkeiten in Freiberufler-Personengesellschaften

Dr. Katja Plückelmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER

1

Relevanz des MoPeG für Freiberufler-Personengesellschaften

Rechtsform

- Gemäß §§ 18 Abs. 2, 23a MBO-Ä dürfen niedergelassene Ärzte grds. zwischen allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen wählen.
- Gemäß § 95 Abs. 1a Satz 3 SGB V darf die Gründung eines MVZ nur in der Rechtsform der Personengesellschaft, der eG, der GmbH oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform erfolgen.

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

- Zum 1.1.2024 tritt das MoPeG und mit ihm eine umfassende Neuregelung des Personengesellschaftsrechts in Kraft.
- Die Öffnungsklausel in § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. ermöglicht Freiberuflern künftig den Zugang zu Personenhandelsgesellschaften. Durch Länderregelungen wird allerdings teilweise die Führung einer ärztlichen Praxis in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft ausgeschlossen (z.B. Art. 18 Abs. 1 Satz 2 HKaG).
- Das MoPeG bringt insbesondere im Beschluss(mängel)recht der Personenhandelsgesellschaften eine Angleichung an das derzeitige Recht der Kapitalgesellschaften.
- In vielen Fällen mag es sich anbieten, die Neuregelungen für die Personenhandelsgesellschaft – ganz oder teilweise – gesellschaftsvertraglich auf die (Freiberufler-)GbR/PartG zu übertragen.

2

Grundlagen der Beschlussfassung Einstimmigkeitsprinzip vs. Mehrheitsklausel

■ Gesetzlich

Einstimmigkeitsprinzip, § 709 Abs. 1 BGB bzw.
§ 119 Abs. 1 HGB

■ Vertraglich

Mehrheitsklauseln, § 709 Abs. 2 BGB

■ Ausblick MoPeG

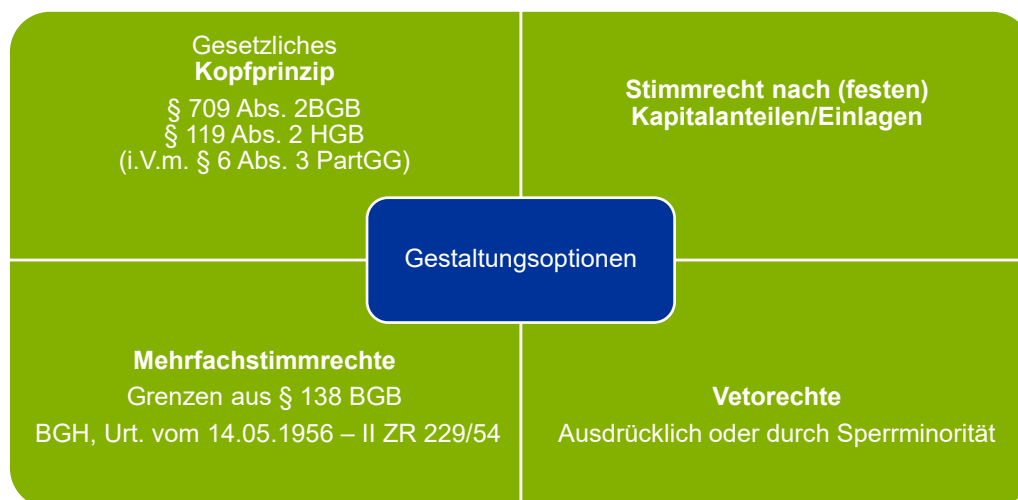
- Zustimmung aller stimmberechtigten
Gesellschafter,
§ 109 Abs. 3 HGB n.F.
- Vertragliche Mehrheitsklauseln,
§ 108 HGB n.F.

Risiken und Nebenwirkungen

- Bei einem konsequenten Einstimmigkeitsprinzip verhindert die Nicht-Mitwirkung eines Gesellschafters eine Beschlussfassung.
(aber: BGH, Urt. v. 24.1.1972 - II ZR 3/69, NJW1972, 862)
- Mit Mehrheitsklauseln wird die Gefahr akzeptiert, dass Minderheiten dominiert werden.
- Die Tatsache, in Beschlüssen überstimmt zu werden, widerspricht weder ärztlichem Berufsrecht noch Vertragsarztrecht.
(HdB MedR/Möller/Ruppel, Rn.126)

3

Grundlagen der Beschlussfassung Stimmrechte



4

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Grundlagen der Beschlussfassung Stimmrechte nach MoPeG

```

graph TD
    A[Gesellschaftsvertragliche Vereinbarung] --> B[Vereinbarte Beteiligungsverhältnisse]
    B --> C[Vereinbarer Wert der Beiträge]
    C --> D[Gleiche Stimmrechte]
  
```

Einstimmigkeitsprinzip als Grundsatz wird abgelöst durch vierstufige Regelung des § 709 Abs. 3 BGB n.F.

- (1) Zunächst gilt für das Stimmrecht dasjenige, was ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag hierzu vereinbart wird.
- (2) Ist nichts vereinbart, richtet sich die Stimmkraft nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen.
- (3) Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart, richtet sich die Stimmkraft nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge.
- (4) Sind Werte der Beiträge nicht vereinbart, hat jeder Gesellschafter das gleiche Stimmrecht.

22.09.2023 • Heuking Kühn Lüer Wojtek • 5

5

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Grundlagen der Beschlussfassung Zweistufige Prüfung von Mehrheitsklauseln

Formelle
Anwendbarkeit

- Wortlaut des Gesellschaftsvertrages
- Auslegung nach §§ 133, 157 BGB
- Schließung von Regelungslücken nach § 157 BGB
- Konkludente Vereinbarung

Materielle
Zulässigkeit

- Treuwidrigkeit
- Interessenabwägung bei Eingriffen in die individuelle Rechtsstellung

BGH, Urt. v. 21.10.2014 – II ZR 84/13

22.09.2023 • Heuking Kühn Lüer Wojtek • 6

6

Grundlagen der Beschlussfassung

Stimmverbote

Gesetzliche Stimmverbote

- Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis – § 712 BGB, § 117 HGB
- Entziehung der Vertretungsmacht – § 715 BGB, § 127 HGB
- Gesellschafterausschluss – 737 Satz 2 BGB, § 140 HGB
- Geltendmachung von Schadensersatz wegen Wettbewerbsverstoßes – § 113 HGB

Analoge Anwendung körperschaftlicher Stimmverbote

- „Richten in eigener Sache“
- Befreiung eines Gesellschafters von Verbindlichkeiten
- Verfolgung von Ansprüchen gegen einen Gesellschafter
- Maßnahmen gegen einen Gesellschafter aus wichtigem Grund
- Vertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter? (OLG München, Ur. v. 18.07.2018 – 7 U 4225/17)
- Rechtsgeschäft mit Gesellschafter? (OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 22.03.2018 – 2 U 125/17)

Kein Stimmverbot

- Wahlen zu Gesellschaftsorganen
- Innergesellschaftliche Organisation
- Betroffenheit naher Angehöriger

Durchführung von Beschlussfassungen

Beschlussfassungen in und außerhalb von Gesellschafterversammlungen

Aktuelle gesetzliche Regelung

Es gilt Formfreiheit.

- Beschlussfassung auch durch konkludentes Verhalten (BayObLG, Beschl. v. 20.11.1986 – 3 Z 107/86)
- Nachweis durch schriftliche Dokumentation empfohlen
- Bei nachträglicher Zustimmung ist erforderlich, dass die Gesellschafter noch am Beschluss festhalten

Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Schriftform oder notarielle Form

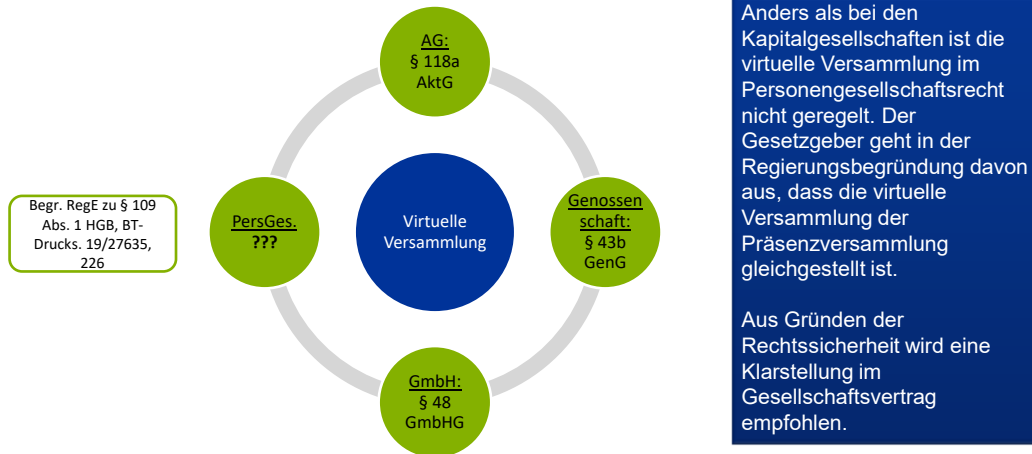
- Wirksamkeitsvoraussetzung oder Klarstellungsfunktion (BGH, Ur. v. 5.2.1968 – II ZR 85/67; RGZ 122, 367, 369 zur GmbH)
- Ein vernehmliche Durchbrechung durch Auslegung zu ermitteln (BGH, Ur. v. 7.2.1972 – II ZR 169/69)

Änderungen durch das MoPeG

Änderungen nur bei der Personenhandelsgesellschaft

- Beschlussfassungen grds. in Versammlungen, § 109 Abs. 1 HGB n.F.
- Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind zulässig, § 108 HGB n.F.

Vorbereitung der Beschlussfassung Virtuelle Gesellschafterversammlungen



9

Vorbereitung der Beschlussfassung Einberufung, Zeit und Ort der Versammlung



10

Vorbereitung der Beschlussfassung

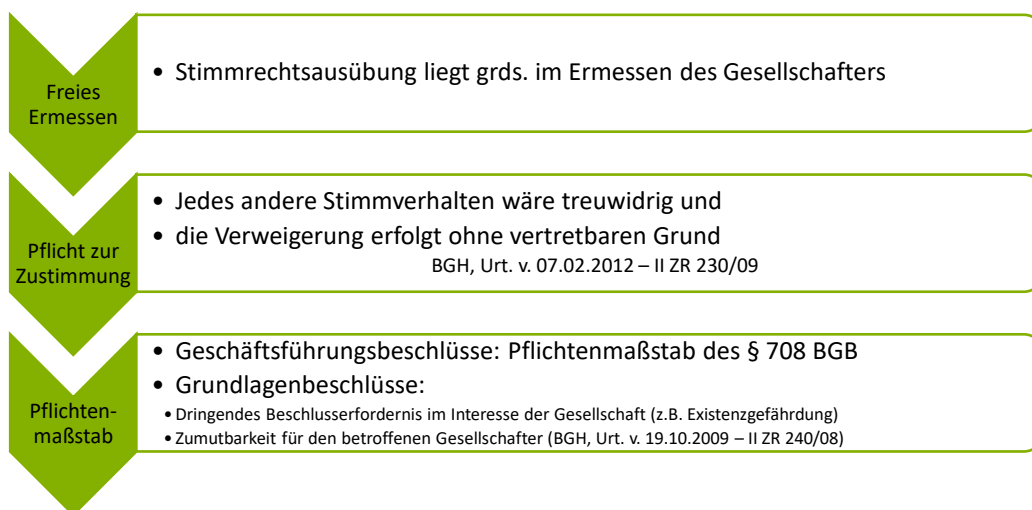
Teilnahmerechte



11

Grundlagen der Beschlussfassung

Pflicht zur positiven Stimmabgabe



12

Rechtsfolge von Beschlussmängeln

Aktuelle Rechtslage

- Rechtsfolge von Beschlussmängeln ist stets die Nichtigkeit
- Keine Differenzierung zwischen den Rechtsformen

Änderung durch das MoPeG

- Differenzierung zwischen GbR/PartG und Personenhandelsgesellschaft (GmbH & Co. KG)
- Bei GbR/PartG: Nichtigkeit
- Bei Personenhandelsgesellschaft (GmbH & Co. KG):
 - Nichtigkeit bei Verletzung unverzichtbarer Rechtsvorschriften, § 110 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HGB n.F.
 - Ansonsten Anfechtbarkeit, § 110 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HGB n.F.

Regelungsbedarf nach MoPeG

- Ggf. vertragliche Bestimmung eines anderen Beschlussmängelregimes
- Problematik der Beschlussfeststellung analog GmbHG?

13

Geltendmachung von Beschlussmängeln Klageart

Aktuelle gesetzliche Regelung

- Feststellung der Nichtigkeit
 - Wenn der Beschluss beseitigt werden soll.
- Positive Beschlussfeststellungsklage
 - Wenn das Zustandekommen eines Beschlusses mit einem bestimmten Ergebnis festgestellt werden soll.
- Klage auf Zustimmung
 - Wenn der Mitgesellschafter zur positiven Stimmabgabe verpflichtet ist.

Änderungen durch das MoPeG

Änderungen nur bei der Personenhandelsgesellschaft oder bei Übernahme des Systems der Personenhandelsgesellschaft in die GbR/PartG:

- Anfechtungsklage, § 110 Abs. 1 HGB n.F.
 - Förmliche Beschlussfeststellung Voraussetzung
- Nichtigkeitsklage, § 110 Abs. 2 HGB n.F.

14

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Geltendmachung von Beschlussmängeln Parteien des Rechtsstreits

Aktuelle gesetzliche Regelung	Änderungen durch das MoPeG
<ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellungsinteresse/Aktivlegitimation <ul style="list-style-type: none"> ➢ Feststellungsinteresse ergibt sich aus der Zugehörigkeit zur Gesellschaft ■ Passivlegitimation <ul style="list-style-type: none"> ➢ Gesellschafter, die der beantragten Feststellung entgegneten (keine notwendigen Streitgenossen) ➢ Gesellschaft, wenn der Gesellschaftsvertrag dies bestimmt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aktivlegitimation <ul style="list-style-type: none"> ➢ Jeder Gesellschafter, der vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an der Gesellschaft angehört, § 111 Abs. 1 HGB n.F. ➢ Auch nach Verlust der Mitgliedschaft Klagebefugnis bei berechtigtem Interesse an der Beschlussnichtigkeit, § 111 Abs. 2 HGB n.F. ■ Passivlegitimation <ul style="list-style-type: none"> ➢ Anfechtungsklage richtet sich gegen die Gesellschaft, § 113 Abs. 2 HGB n.F. ➢ Unterrichtungspflicht der Gesellschaft gegenüber den übrigen Gesellschaftern, § 113 Abs. 3 HGB ➢ Rechtskraftwirkung des Urteils für und gegen alle Gesellschafter, § 113 Abs. 6 HGB

22.09.2023 • Heuking Kühn Lüer Wojtek • 15

15

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Geltendmachung von Beschlussmängeln Klagefrist

Aktuelle gesetzliche Regelung	Änderungen durch das MoPeG
<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Frist, aber Verwirkungsproblematik ■ Gesellschaftsvertragliche Ausschlussfrist? (LG Hamburg, Urt. v. 18.9.2020 – 412 HKO 81/20) ■ Exkurs: Verjährung der Abfindungsforderung bei Streit über die Wirksamkeit des Ausschlusses eines Gesellschafters <ul style="list-style-type: none"> ➢ Gesetzliche Regelverjährung von 3 Jahren ab Ausschlussbeschluss ➢ Unzumutbarkeit der gerichtlichen Geltendmachung bei Streit über die Wirksamkeit des Ausschlusses (BGH, Urt. v. 18.5.2021 – II ZR 41/20, BGHZ 230, 61 ff.) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anfechtungsfrist von 3 Monaten, § 112 Abs. 1 HGB n.F. ■ Fristbeginn mit Bekanntgabe des Beschlusses, § 122 Abs. 2 HGB n.F. <ul style="list-style-type: none"> ➢ Förmliche Beschlussfeststellung Voraussetzung ■ Anwendung der Hemmungsregelungen in §§ 203, 209 BGB für die Dauer von Vergleichsverhandlungen, § 112 Abs. 3 HGB n.F. ■ Analoge Anwendung auf Nichtigkeitsklage, § 114 HGB n.F.

22.09.2023 • Heuking Kühn Lüer Wojtek • 16

16

Geltendmachung von Beschlussmängeln Einstweiliger Rechtsschutz

Verhinderung der Beschlussfassung/ Gesellschafterversammlung

- Ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um eine vorläufige Maßnahme handelt, die nicht zu einer inhaltlichen Einwirkung auf die Willensbildung der Gesellschafter führt (OLG Koblenz, Urt. v. 25.10.1990 – 6 U 238/90; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 15.12.1981 – 5 W 9/81 (str.))

Verhinderung „falscher“ Stimmabgabe im Vorfeld der Beschlussfassung

- Unzulässig, wenn die einstweilige Verfügung auf die Willensbildung der Gesellschafter Einfluss nehmen soll
- Zulässig
 - bei Verzicht auf freie Willensbildung (z.B. durch Stimmbindungsverträge)
 - in Ausnahmefällen bei besonderer Schutzbedürftigkeit oder Eindeutigkeit der Rechtslage

Verhinderung der Beschlussumsetzung im Nachgang der Beschlussfassung

- Eindeutige Rechtslage
- Besonderes Schutzbedürfnis des klagenden Gesellschafters

Geltendmachung von Beschlussmängeln Schiedsklauseln

Schieds- fähigkeit

- Inhaltliche Mindestanforderungen gemäß „Schiedsfähigkeit II“-Entscheidung... – Schiedsfähigkeit III (BGH, Beschl. v. 06.04.2017 – I ZB 23/16)
- ... wenn Beschlussmängelstreitigkeiten mit der Gesellschaft auszutragen sind – Schiedsfähigkeit IV (BGH, Beschl. v. 23.09.2021 – I ZB 13/21)

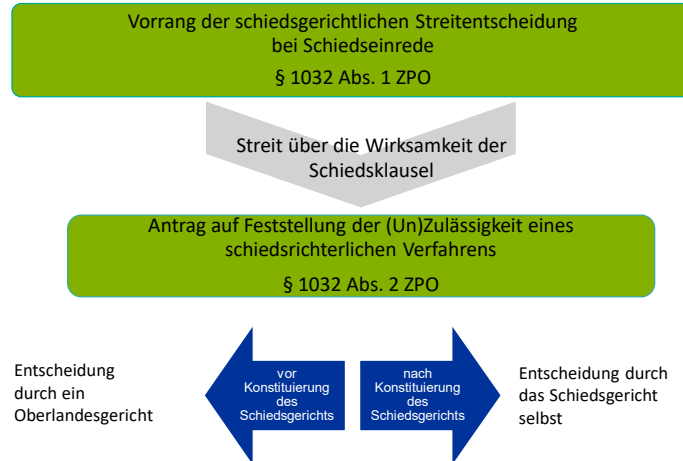
Form

- Schriftform, § 1031 Abs. 1 ZPO
- bei Beteiligung von Verbrauchern eigene Urkunde, § 1031 Abs. 5 ZPO

Wirkung

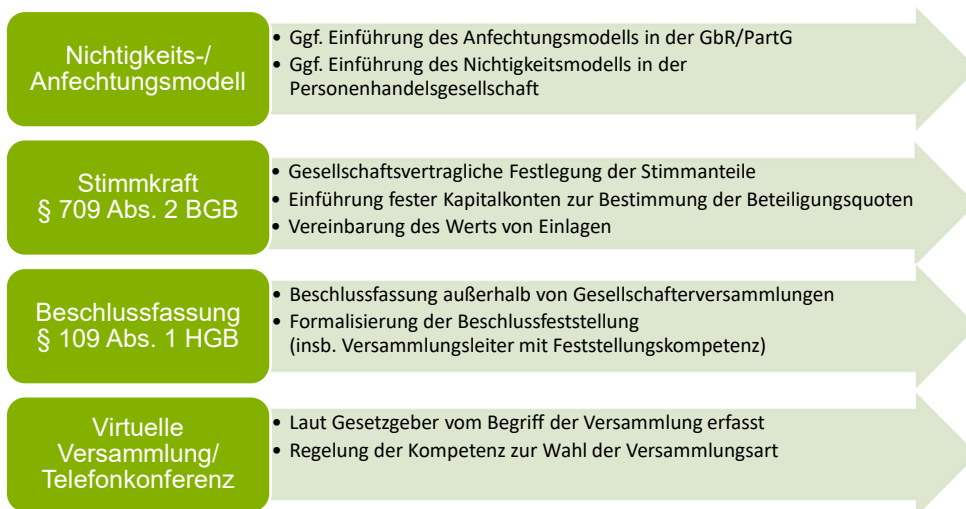
- wie rechtskräftiges Urteil, § 1055 ZPO
- kraft Schiedsvereinbarung sind übrige Gesellschafter gebunden (BGH, Urteil vom 17.07.2006 – II ZR 242/04)

Geltendmachung von Beschlussmängeln Streit über die Wirksamkeit von Schiedsklauseln



19

Anpassungsbedarf in Gesellschaftsverträgen Vorbereitung auf das MoPeG



20

Gern stehe ich für Ihre Fragen zur Verfügung.

www.heuking.de

Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61- 0
F +49 69 975 61-200

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Stuttgart

Königstraße 45
70173 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44